

# Landkreis Augsburg (Druckansicht)



## Lebensmittelhygiene-Gesundheitszeugnis (§ 43 IfSG)

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist für Menschen, die gewerbsmäßig in direktem Kontakt mit Lebensmitteln arbeiten, eine Belehrung durch das Gesundheitsamt oder einen vom Gesundheitsamt ermächtigten Arzt (Liste siehe rechts unter „Downloads“) vorgeschrieben. Die Belehrung nach § 43 IfSG wird häufig auch Gesundheitszeugnis genannt. Nach der Erstbelehrung müssen die Verantwortlichen in den Betrieben alle zwei Jahre Folgebelehrungen durchführen. Für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen ist die Erstbelehrung inzwischen nicht mehr verpflichtend. Anstelle dieser Belehrung tritt ein vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz verfasster Leitfaden, anhand dessen die Vereinsverantwortlichen den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln sicherstellen müssen.

Die Einzelbelehrungen nach § 43 IfSG beim Staatlichen Gesundheitsamt im Landratsamt Augsburg werden an folgenden Terminen durchgeführt:

- Montag bis Freitag: 9 bis 11 Uhr
- Donnerstag: 14 bis 16 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist zwingend notwendig unter der Telefonnummer 0821 3102 2101! Hier müssen Sie sich mit dem Geschäftszimmer verbinden lassen.

Auch weiterhin kann die Infektionsschutzbelehrung bei den zur Belehrung ermächtigten Ärzten im Landkreis Augsburg durchgeführt werden. Eine Liste dazu finden Sie bei den Downloads in der rechten Spalte.